



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Bern

Per Email an:

nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

SP-Stellungnahme zur Teilinkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus sowie zur Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Vorlage birgt aus unserer Sicht vier grundlegende Probleme, auf die wir im Folgenden näher eingehen:

1. Echtzeitüberwachung ohne gesetzliche Grundlage

Die Verordnung sieht in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und b^{bis} sowie in Art. 68a VÜPF die Echtzeitüberwachung von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern vor. Dabei stützen sich die genannten Artikel auf Art. 23q Abs. 3 BWIS, wonach die für den Vollzug zuständige Behörde für die Mobilfunklokalisierung erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Art. 8 lit. b des BÜPF einfordern kann. Dementsprechend ist nur erlaubt, dass die für den Vollzug zuständige Behörde nachträglich die benötigten Randdaten einfordern kann. Eine gesetzliche Grundlage für eine Überwachung in Echtzeit findet sich folglich weder in Art. 23q Abs. 3 BWIS noch in Art. 8 lit. b BÜPF. Da die blosser Lokalisierung in Echtzeit eine Echtzeitüberwachung darstellt, besteht auch für diese keine gesetzliche Grundlage. Weil es sich bei der Überwachung in Echtzeit für Gefährderinnen und Gefährder um eine neu begründete Pflicht für die Fernmeldediensteanbieter handelt, muss diese zwingend in einem formellen Gesetz vorgesehen sein; die Verordnungsstufe reicht nicht. Sodann besteht auch kein Bedarf für eine Echtzeitüberwachung, weil für den Zweck der Lokalisierung die Randdaten ohnehin während höchstens sechs Monaten gespeichert werden und ab dem Zeitpunkt der Speicherung nachträglich darauf zugegriffen werden kann.

Diese Auffassung wird zudem von der Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019 auf S. 4799 gestützt: „Auf eine permanente Überwachung des Aufenthaltsorts und der räumlichen Bewegungen in Echtzeit (aktive Überwachung) wird verzichtet, was in der Vernehmlassung auf Zustimmung gestossen ist. Eine solche lässt sich heute technisch kaum zuverlässig durchführen und ist zudem mit erheblichen Kosten

verbunden. Die im Rahmen des «Electronic Monitoring» aufgezeichneten Bewegungsdaten können damit lediglich nachträglich ausgewertet werden“.
Auf die Echtzeitüberwachung in Art. 28 Abs. 5, Art. 56 Abs. 1 lit. b und b^{bis} sowie Art. 68a VÜPF ist somit mangels gesetzlicher Grundlage zu verzichten. Es wird beantragt, diese Artikel zu löschen.

2. Fehlende Aufsicht bei Bearbeitung von Personendaten

Gemäss Art. 29q JANUS-Verordnung soll fedpol sicherstellen, dass keine Personendaten unrechtmässig bearbeitet werden. Es entspricht nicht der Logik der Gewaltenteilung, dass jene Behörde (fedpol), welche eine Handlung vornimmt (Betreiben und Verwenden des Datenindex und Bearbeitung der Personendaten), sich auch gleich selbst kontrolliert. Es wird gefordert, dass Art. 29q JANUS-Verordnung dahingehend ergänzt wird, dass das Betreiben und Verwenden des Datenindex sowie die Bearbeitung von Personendaten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert wird, die sich nicht unter demselben Dach wie fedpol befindet.

3. Paradigmenwechsel im BÜPF und in VÜPF

Mit der Einführung von Art. 1 Abs. 1 lit. f BÜPF über das PMT wird ein Paradigmenwechsel vollzogen, der zwar gesetzestechnisch möglich, aber nicht demokratisch legitimiert ist, weil über die Hintertüre eines Sicherheitsgesetzes (PMT bzw. BWIS) der sachliche Anwendungsbereich des BÜPF ausgeweitet wird. Schliesslich ist die *raison d'être* des BÜPF primär die Überwachung zum Zweck der Strafverfolgung bzw. Aufklärung von Straftaten, und nicht die präventive Überwachung von Gefährdern, bzw. zukünftigen Straftäterinnen und Straftätern. Dieser demokratisch nicht legitimierte Paradigmenwechsel wird sodann in der VPMT weitergeführt und etwa durch die obengenannten Bestimmungen der Echtzeitüberwachung exzessiv ausgeweitet. Ein solcher fundamentaler, über die Hintertüre eingeführter, Paradigmenwechsel ist in einer Demokratie nicht tragbar und höchst besorgniserregend.

4. Zugänglichkeit der Rechtsbestimmungen für Rechtsunterworfenen

Eine gesetzliche Bestimmung, welche einen Eingriff in Grundrechte erlaubt, muss hinreichend bestimmt sein. Die dem Gesetz unterworfenen Personen müssen sich ein zureichendes Bild davon machen können, welche Befugnisse die betreffende gesetzliche Bestimmung dem Staat einräumt und wie sich dies auf ihre Grundrechte auswirkt. Zahlreiche Bestimmungen der VPMT, etwa Art. 56 Abs. 1 lit. b oder Art. 68a VÜPF, sind ausgesprochen technisch und zu komplex, als dass sie vom durchschnittlichen Rechtsunterworfenen verstanden werden können. Gerade bei den neu eingeführten Überwachungstypen RT_24_TEL_IRI und ML_50_RT ist für den Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, was deren Rechtsfolge ist. Es ist namentlich nicht nachvollziehbar, welche Daten in diesen Fällen erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und welche Daten, die dann mit diesen Überwachungstypen abgegriffen werden können, die Rechtsunterworfenen mit der Nutzung welcher Kommunikationsgeräte erzeugen. Die Bestimmungen der VPMT erfüllen damit das Bestimmtheiterfordernis nicht.



Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachsekretär